

KERGER, HENRY, *Autorität und Recht im Denken Nietzsches* (Schriften zur Rechtslehre Heft 127). Berlin-München: Duncker & Humblot 1988. 212 S.

In 5 Abschnitten, die wie Stollen zu Nietzsches (= N.) Denken vordringen wollen, bemüht sich K., N.s Sicht des Rechts ans Licht zu heben. K. ist sich der Schwierigkeit bewußt, gilt es doch, N.s „nicht systemorientierte Darstellung in Aphorismen“ auszuwerten. Für K. ergab sich dabei, daß sich bei N. ein „in äußerstem Maße stringentes und durchaus nicht unsystematisches Denken“ (6) antreffen lasse. Der 1. Abschnitt behandelt den „Entstehungsgrund des Rechts im Denken Nietzsches“. K. lenkt den Blick auf die Abhängigkeit N.s von R. von Iherings „Der Zweck im Recht“ (s. jedoch auch den zeitlichen Vorrang Nietzsches vor v. Ihering im Denken der „Zwangsgewalt der Sitte“: 49). Als grundlegend für v. Iherings und damit N.s Denken darf man den Passus verstehen: „Mit dem Frieden kommt der Vertrag, mit dem Vertrag das Recht zur Welt, das Recht als Resultat des Kampfes ist die Erkenntnis des Mächtigen, daß es seinem eigenen Vorteil entspricht, den Schwachen neben sich bestehen zu lassen – die Selbstbeschränkung der Gewalt im eigenen Interesse“ (Der Zweck im Recht, Bd. I, 248). § 2 behandelt die „Macht als Entstehungsgrund des Rechts“. Maßgebende Auskunft erteilt hier die Nr. 112 des 2. Buches der „Morgenröte“ (In K.s Arbeit 26 ff.). Macht stößt auf Macht, eine wechselseitige Begutachtung findet statt; wenn jeder vom anderen Nutzen erwartet und die Nutzenerwartung stabilisiert wird, entsteht Recht in der Form eines Rechtsverhältnisses. Recht besteht auch nur solange, als es nützt. Ein Gleichgewicht in dem beiderseitigen Machtverhältnis ist nicht erforderlich: „Die Bewertung der Gleichwertigkeit zweier Mächte bezieht sich m. E. nach Nietzsches Äußerungen allein darauf, ob sich diese beiden Mächte einander ‚vertrag- und vergeltungsfähig‘ erscheinen, was nicht nur von der isoliert betrachteten Beschaffenheit, dem Machtgrad der einzelnen Macht abhängig ist, sondern von den Relationen zu allen anderen Mächten. Deshalb können Gleichgewichte zwischen zwei Mächten jeweils nur für kurze Dauer bestehen“ (29). Machtgrade und Rechtsgrade stehen in einem sich beständig verändernden Verhältnis. Eine wechselseitige Stabilisierung ist möglich, aber „Aus der notwendig erwachsenden Divergenz zwischen den Macht- und Rechtsgraden der Vertragsschließenden folgt, daß ‚Rechtzustände immer nur Ausnahme-Zustände‘ sind und auch nur sein dürfen, ‚als teilweise Restriktionen des eigentlichen Lebenswillens, der auf Macht aus ist‘“ (30). Die Anerkennung als Rechtssubjekt folgt nicht einer anzuerkennenden Vorgängigkeit, sondern beruht erst auf dem Beschluß, den anderen als gleichwertig, d. h. zum Abschluß des Vertrags fähig, anzuerkennen. Die Trennung von „Recht“ und „Gerechtigkeit“ kommt dabei zur Sprache (31): Recht hat seinen Ursprung im Verhältnis zweier gleichmächtiger Mächte, die sich in etwa im Gleichgewicht befinden. K. bemüht sich wiederholt, die Zuordnung von „Gleichstellung“ zu „Recht“ (s. Menschliches, Allzumenschliches, 1. Bd., Nr. 93) einerseits, wie andererseits die von „Gleichgewicht“ und „Macht“ zu „Gerechtigkeit“ plausibel zu machen (14, 31 f., 38 f.) in Absetzung von V. Gerhards Auslegung. Haupttext für K. ist hierbei ein Text aus „Menschliches, Allzumenschliches“ (2. Bd., Der Wanderer und sein Schatten, Nr. 22): „Gleichgewicht ist die Basis der Gerechtigkeit“. So sehr m. E. diese Gegenüberstellung zur Verdeutlichung beiträgt, sollte doch von der Sache her auch wiederum nicht eine Unterscheidung getroffen werden, welche neben dem Umstand der sachlichen Verzerrung auch übersehen würde, daß N. in Nr. 112 des 2. Buches der „Morgenröte“ im Zusammenhang der Rechtsgrade von „Gleichgewicht“ spricht. Der „Entstehung der Gerechtigkeitsidee“ ist der dritte Paragraph gewidmet. Laut N. ist „Gerechtigkeit auf dieser ersten Stufe (des Vertrags: NB) ... der gute Wille unter ungefähr Gleichmächtigen, sich miteinander abzufinden, sich durch einen Ausgleich wieder zu ‚verständigen‘ – und, in Bezug auf weniger Mächtige, diese unter sich zu einem Ausgleich zu zwingen“ (Genealogie der Moral II, 8) (42). Die These K.s lautet, daß N. sich von einem Gerechtigkeitsbegriff, der vom „Gleichgewicht“ her gedacht werde, sich zu einem mit dem „Vergeltungs- und Tauschdenken“ gefüllten Begriff hinbewege (42 f.). Im 2. Abschnitt wird gefragt: „Sittlichkeit oder Autonomie des Individuums als Bestimmungsfaktoren der Normstruktur des Rechts“? Behandelt wird die „Sitte“, schließlich

die „Sittlichkeit der Sitte“. N. wendet sich gegen die ‚Unmoralität‘ der Moral, die Unsittlichkeit der Sitte, soweit diese mit Zwangscharakter auftritt (56 f.). Der Zwang habe das Individuum zwar erzogen und – auch für sich selbst – berechenbar gemacht, um seiner Autonomie willen dürfe und müsse es aber „übersittlich“ werden (Zur Genealogie der Moral, II.2). Während nach v. Ihering Autonomie des Individuums und Sittlichkeit sich nicht ausschließen, hebt N. den Ausschluß hervor. K. ist eher vorsichtig, N. damit auch die These von der Veränderbarkeit des menschlichen Charakters und der Selbstschöpfung teilen zu lassen (71). Wer leide, so N., solle nicht auf Schuld schließen, sondern rechtliche Garantien und Ansprüche fordern und begründen (74). Im 3. Abschnitt untersucht K. das „Verhältnis von Staat und Gesellschaft zum Recht“ (75–109). Die „Genealogie der Moral, Zweite Abhandlung“ liefert hier weitgehend die Belege. Der Staat entsteht aus der Gewalt, mit zunehmender Stärke wachse seine Nachsicht gegenüber den Verbrechen innerhalb der Gesellschaft, ja er schütze den Verbrecher gegen die unmittelbar Geschädigten. K. fiel kein Nachweis bei N. dafür auf, daß der Staat der Verbrechen bedürfe, um seine Macht zu zeigen. Da die Selbsterhaltung Anliegen der Gesellschaft und des Staates sei, ließen sich diese, so N. nach K., als „Person“ verstehen. So schließt K. eine längere Abhandlung über Utilitarismus, Egoismus und den Ich-Begriff unter diesem Abschnitt an. Das „Ich“ wird zur Rechengröße, es ist die Zusammenfassung einer unüberschaubaren Komplexität, ein Herrschaftsgebilde und verkleinerte Gesellschaft (107). K. schlägt den Bogen zur institutionalistischen Auffassung innerhalb der heutigen Rechtstheorie (104), geprägt von H. Schelsky und W. Krawietz, „welche davon ausgeht, daß eine ‚eindeutige Natur des Menschen nicht mehr angegeben werden kann, weil selbst die biologisch begründeten Bedürfnisse des Menschen in der Erfüllung variabel sind“ (104). Der 4. Abschnitt entwickelt eine „Theorie der Normen bei Nietzsche“. Hierbei kann ich es bei der Bemerkung belassen, daß K. auf weiten Strecken M. Heideggers N.-Interpretation anführt und verteidigt (besonders: 116 f., 142 ff.). „Die Stellung des Einzelnen zum Recht“ kommt im 5. Abschnitt zur Sprache. Auch hier fehlen nicht die Vergleiche zwischen N.s Rechtsdenken und dem Rechtsinstitutionalismus Schelskys oder Krawietz' (177 ff., 187 ff.). – K.s Schrift ist sehr reichhaltig und anregend. Kritisch ist zu vermerken, daß die äußere Anordnung nicht immer sehr geschickt erscheint (s. Bemerkung zu 1. Abschnitt). Außerdem: Die Arbeit beruht weitgehend auf der Auswertung der lange Zeit Nietzsche zugeschriebenen Schrift „Der Wille zur Macht“ (1964 in Stuttgart noch einmal aufgelegt). Kein Hinweis auf die mittlerweile durch die Nietzsche-Forschung enttarnte Autorschaft von Frau Förster und Herrn P. Gast! Zumindest hätte K. nachweisen müssen, daß seine Forschungsergebnisse von Aussagen aus den authentischen N.-Schriften gedeckt sind, was aber so nur zu vermuten ist (und hoffentlich auch stimmt). Inhaltlich hat die Arbeit eine Grenze darin, daß sie keine Auseinandersetzung und kritische Sichtung der N.-Gedanken, sondern eine Verdeutlichung des gesammelten einschlägigen Stoffes ist und sein will. K. liefert eine interessante Parallelisierung von N.s Gedanken mit den Grundaufführungen der westdeutschen Schule des Rechtsrealismus, auch interessante und geglückte Darstellungen des Denkens von H. Schelsky und O. Weinberger, doch bleibt es bei der Parallelführung. Entsprechungen lassen sich finden, doch wird keine „Genealogie“ versucht noch nach einem evtl. gemeinsamem Untergrund gefragt. Trotz alledem eine verdienstvolle Arbeit, die in N.s Rechts- und Machtdenken gekonnt, manchmal sehr subtil einführt.

N. BRIESKORN S. J.

CHRISTLICHE PHILOSOPHIE IM KATHOLISCHEN DENKEN DES 19. UND 20. JAHRHUNDERTS. Bd. 1: *Neue Ansätze im 19. Jahrhundert*. Hrsg. Emerich Coreth SJ, Walter M. Neidl, Georg Pfligersdorfer; Redaktion Heinrich M. Schmidinger, Bernhard Braun. Graz/Wien/Köln: Styria 1987. 799 S.

Mit diesem Werk wird erstmals das katholische philosophische Denken des 19. und 20. Jahrhunderts gewürdigt, das zu Unrecht in den meisten Philosophiegeschichten weitgehend unterschlagen wird. Eine große Zahl namhafter Autoren konnte für die Mitwirkung gewonnen werden. In der Einleitung erklärt E. Coreth, warum man sich